

## DAVOS SERVICES GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

#### 1.1. Offertstellung

Davos Services GmbH (nachfolgend "DS") unterbreitet dem Kunden für die von ihm gewünschten Leistungen eine schriftliche Offerte.

#### 1.2. Zustandekommen des Vertrages

Mit der schriftlichen Annahme der Offerte (nachfolgend "Auftragserteilung") durch den Kunden kommt zwischen dem Kunden und DS ein Vertrag zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden für die vereinbarten Leistungen (nachfolgend "Veranstaltung") die Rechte und Pflichten aus dem individuellen Vertrag inklusive den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam.

Der Kunde hat Kenntnis davon, dass DS für die Erbringung einzelner Leistungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung Dritte beauftragen kann (nachfolgend "Leistungsträger"); aus dem Beizug von Leistungsträgern durch DS entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den einzelnen Leistungsträgern.

### 2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### 2.1. Preise

Die Preise der Veranstaltung richten sich nach der Offerte von DS. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer und werden dem Kunden in Schweizer Franken in Rechnung gestellt.

#### 2.2. Zahlungsbedingungen

Nach Eingang der Auftragserteilung erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Eine Anzahlung von 40% des für die Veranstaltung veranschlagten Preises wird dem Kunden gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen, deren Leistungsumfang den Wert von CHF 30'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) überschreiten, wird ein zweiter Teilbetrag von 40% des veranschlagten Preises spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Die Schlussabrechnung wird dem Kunden nach Durchführung der Veranstaltung zugestellt.

Sämtliche Rechnungen von DS sind zahlbar innert 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

### 3. PREIS- UND PROGRAMMÄNDERUNGEN DURCH DS

DS behält sich das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne Leistungen vor Veranstaltungsbeginn zu ändern. DS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungs- und Programmänderungen und allfällig damit verbundene Kostenfolgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern derartige Änderungen den Charakter und den Gesamthalt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen, bedürfen die Änderungen keiner Zustimmung durch den Kunden. Weiterreichende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden. Fällt ein von DS beigezogener, für die Veranstaltung wesentlicher Leistungsträger aus oder ist dieser nicht mehr in der Lage, die ihm übertragene Leistung zu erbringen, ist DS berechtigt, dem Kunden eine Ersatzlösung oder einen kostenlosen Vertragsrücktritt anzubieten.

Bei Pauschalreisen im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (PauRG) gelten die Bestimmungen von Art. 7–10 PauRG. Preiserhöhungen sind in diesen Fällen mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bekannt zu geben und können nur erfolgen, wenn sich die Beförderungskosten nachträglich erhöhen oder wenn Gebühren oder Abgaben neu erhoben oder erhöht werden.

### 4. RÜCKTRITT / ÄNDERUNG / UMBUCHUNG DURCH DEN KUNDEN

#### 4.1. Rücktritt durch den Kunden

Ein allfälliger Vertragsrücktritt durch den Kunden muss schriftlich an DS erfolgen. Im Fall des Rücktritts durch den Kunden wird von DS eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00 erhoben. Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr werden dem Kunden im Falle seines Rücktritts die folgende Annullationskosten belastet (in Prozenten des für die Veranstaltung veranschlagten Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung):

- bei Rücktritt 29 bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 15%
- bei Rücktritt 19 bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 50%
- bei Rücktritt 9 bis 3 Tage vor der Veranstaltung: 75%
- bei Rücktritt 2 Tage vor der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen: 100%

Massgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei DS; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag als Eingangsdatum.

Zusätzlich zu den vorgenannten Bearbeitungsgebühren und den Annullationskosten werden dem Kunden allfällig von Dritten (insbesondere von Leistungsträgern, welche von DS in Hinblick auf die Veranstaltung

beigezogen wurden) als Folge seines Rücktritts erhobene Forderungen in Rechnung gestellt.

#### **4.2. Änderungen**

Werden nach Vertragsschluss durch den Kunden Leistungs- und/oder Programmänderungen für die Veranstaltungen gewünscht, bedürfen diese der schriftlichen Zustimmung durch DS. Die mit einer Leistungs- und/oder Programmänderung verbundenen Mehr- oder Minderkosten der Veranstaltung trägt der Kunde. Für den mit einer Änderung verbundenen Arbeitsaufwand wird dem Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00 pro Änderung verrechnet. Soweit die Änderung einen die Bearbeitungsgebühr überschreitenden Arbeitsaufwand verursacht, wird dieser dem Kunden zu den bei DS üblichen Ansätzen nach Zeitaufwand belastet.

#### **4.3. Verspätungen oder Nichterscheinen des Kunden**

Mehrkosten, welche durch verspätetes Eintreffen des Kunden oder eines Teilnehmers und/oder allfällige dadurch bedingte Verschiebungen oder Absagen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Tritt der Kunde und/oder ein Teilnehmer eine Veranstaltung erst nach deren Beginn an, bzw. verlässt er sie vor ihrem Ende, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### **4.4. Anzahl der Teilnehmer**

Für die Schlussabrechnung (Ziff. 2.2 Abs. 3 hiervor) ist die Anzahl der an der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer massgeblich, mindestens jedoch die Anzahl Teilnehmer, welche 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gegenüber DS gemeldet wurde.

#### **4.5. Skipässe / Bergbahnkarten**

Der Bezug von Skipässen / Bergbahnkarten erfolgt direkt über die entsprechenden Leistungserbringer. Der Bezug ist nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und DS. Es obliegt dem Kunden, die für die Skipässe / Bergbahnkarten geltenden Geschäftsbedingungen zu befolgen.

### **5. ANNULLATION DURCH DS**

DS teilt dem Kunden bei Offertstellung (Ziff. 1.1 hiervor) schriftlich mit, falls für die Durchführung einer Veranstaltung eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann DS die Veranstaltung bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn schriftlich absagen und vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden bereits bezahlten Kosten werden von DS zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Wird die Durchführung der Veranstaltung nach der Beurteilung von DS durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, politische Unruhen oder Streiks gefährdet, erheblich erschwert oder verunmöglicht, kann die Veranstaltung von DS abgesagt werden. Die bereits bezahlten Kosten werden von DS zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

### **6. BEANSTANDUNGEN**

#### **6.1. Beanstandung und Beanstandungsfrist**

Entspricht die Veranstaltung nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleidet der Kunde und/oder ein Teilnehmer anlässlich einer Veranstaltung einen Schaden, ist dies unverzüglich bei DS oder dem betroffenen Leistungsträger zu melden. Eine umgehende Beanstandung ist notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber DS und gehört zu

den Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten des Kunden, auch in Hinblick auf eine kurzfristige Abhilfeleistung (Ziff. 6.2).

#### **6.2. Abhilfe schaffen**

DS und/oder der Leistungsträger werden bemüht sein, nach Erhalt der Beanstandung sofort oder innert angemessener Frist Abhilfe zu leisten. Kann keine oder keine angemessene Abhilfe geschaffen werden, hat der Kunde bei DS oder dem betreffenden Leistungsträger eine schriftliche Bestätigung einzuholen, welche die Beanstandung und deren Inhalt sowie die zur Abhilfe getroffenen Massnahmen festhält. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leistungsträger nicht berechtigt ist, Schadenersatzforderungen und anderweitige Ansprüche namens von DS zu anerkennen.

#### **6.3. Geltendmachung von Ansprüchen gegen DS**

Allfällig in Zusammenhang mit einer Beanstandung geltend gemachte Ansprüche sind innert 30 Tagen nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich an DS zu richten. Die Bestätigung von DS oder des Leistungsträgers gemäss Ziff. 6.2 und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

#### **6.4. Fristenwahrungen, Verwirkung**

Sofern der Kunde eine umgehende Mitteilung bzw. Beanstandung nach Ziff. 6.1 unterlässt und/oder keine schriftliche Bestätigung nach Ziff. 6.2 einholt, verwirkt er sämtliche Ansprüche gegenüber DS. Gleiches gilt, wenn der Kunde seine Ansprüche in Zusammenhang mit einer Beanstandung nicht innert 30 Tagen nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gemäss Ziff. 6.3 schriftlich gegenüber DS geltend

macht. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen der Kunde schuldlos an der Einhaltung der Form- und Fristenwahrung verhindert ist.

## **7. HAFTUNG VON DS**

### **7.1. Allgemein**

DS haftet im Rahmen der Vertragserfüllung für nur Schäden, welche von DS und/oder von Leistungsträgern absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **7.2. Besondere Haftungsbestimmungen bei Pauschalreisen**

Für dem PauRG unterstehende Pauschalreisen haftet DS für die gehörige Vertragserfüllung. Bei Schäden, welche nicht Personenschäden sind und welche nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist der Haftungsumfang jedoch beschränkt auf den zweifachen Umfang des Veranstaltungspreises. DS haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Pauschalreise

vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse des Kunden vor oder während der Veranstaltung;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches DS oder der Leistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

## **8. MITWIRKUNGS- UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHT**

Ergänzend zu den in Ziff. 6 in Zusammenhang mit Beanstandungen festgelegten Pflichten ist der Kunde gehalten, im Falle von Veranstaltungsstörungen oder unvorhergesehenen Leistungsbeeinträchtigungen aktiv mitzuwirken, um Schäden zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

## **9. VERSICHERUNG**

DS empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Annullierungskostenversicherung.

Es obliegt dem Kunden und den Veranstaltungsteilnehmern, einen angemessenen Kranken-, Unfall- und sonstigen Versicherungsschutz sicherzustellen für während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittene Schäden.

## **10. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und DS ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.

Davos, November 2015